



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

30. Jahrgang

Ausgegeben am 22. September 2025

Sonderausgabe

Datum	Titel	Seite
19.09.2025	Wahlbekanntmachung	3
19.09.2025	Kommunalwahlen 2025 Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kommunalwahlaußchusses am 1. Oktober 2025	4

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck
Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzellexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Am 28. September 2025 finden in der kreisfreien Stadt Remscheid die Stichwahl zur Oberbürgermeisterwahl sowie die Nachwahl zur Ratswahl und Wahl der Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid im Wahlbezirk 106 Kremenholl statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Remscheid ist in 54 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke, 26 Kommunalwahlbezirke und vier Stadtbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. August 2025 bis 24. August 2025 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem Wahlberechtigte zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Sophie-Scholl-Gesamtschule, Hohenhagener Straße 25 - 27 in 42855 Remscheid zusammen.

2. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wählende haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis / gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters den Wählenden vorgelegt werden. Für die Nachwahl im Wahlbezirk 106 gilt die Wahlbenachrichtigung gleichermaßen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählende erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Stichwahl den Stimmzettel und im Wahlbezirk 106 Kremenholl zusätzlich die Stimmzettel für die Nachwahl des Rates und der Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid ausgehändigt.

4. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Wählende geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wählende dürfen für die Stimmabgabe einen eigenen Kugelschreiber verwenden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl-/ Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Oberbürgermeister-Stichwahl haben, können an der Wahl in der Stadt Remscheid, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Remscheid oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Nachwahl im Wahlbezirk 106 Kremenholl haben, können an der Wahl in der Stadt Remscheid, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks 106 oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl für die Oberbürgermeister-Stichwahl wählen will, muss sich von der Stadt Remscheid einen amtlichen Stimmzettel mit einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Stichwahl sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Abgabe roter Wahlbriefe in den Wahllokalen ist nicht möglich.

Wer durch Briefwahl für die Nachwahl wählen will, muss sich von der Stadt Remscheid amtliche Stimmzettel mit einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Nachwahl sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln für die Rats- und Bezirksvertretungswahl (in verschlossenem blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Abgabe roter Wahlbriefe in den Wahllokalen ist nicht möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

9. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe der von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch bereits der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Remscheid, den 19. September 2025

gez. Reul-Nocke

Wahlleiterin

Kommunalwahlen 2025

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 1. Oktober 2025

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlwahlordnung gebe ich bekannt, dass am Dienstag, den 1. Oktober 2025 im Großen Sitzungssaal des Rathauses Remscheid um 17.00 Uhr die Sitzung des Kommunalwahlausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Wahlergebnisse in der Stadt Remscheid für
 - die Stichwahl zum Oberbürgermeister
 - die Wahl zum Rat (Wahlbezirk 106 und Reserveliste)
 - die Wahl zur Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Remscheid, den 19. September 2025

gez. Reul-Nocke

Wahlleiterin